



Bayrisches Reinheitsgebot aus dem Jahre 1516

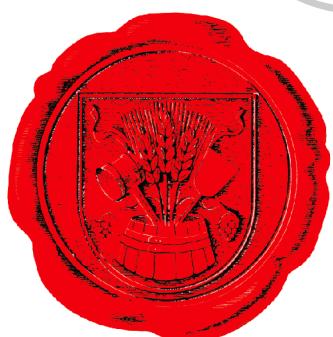
Wie das Bier Sommer und Winter
auf dem Land soll gebraut und geschenkt werden.

Item Wir verordnen/setzen/ und wollen/mit dem Rate unserer Landschaft/
daß füran allenthalben im Fürstentum Bayern/auf dem Lande/auch
in unseren Städten und Märkten/zu keinem Bier/mehr Stück/als allein
Gersten/Hopfen/und Wasser/genommen und gebraucht werden soll.

Wer aber diese unsere Anordnung wissentlich übertreten und nicht einhalten
würde/dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit/dieses Faß Bier/zur Strafe
unnachsichtlich/so oft es vorkommt/weggenommen werden.

Wo ein Bäuerwirt von einem Bierbräu in unseren Städten/Märkten/
oder auf dem Lande/einen/zwei oder drei Eimer (=60 Maß) kaufen/
und wieder ausschenken würde/an das gemeine Bauernvolk/soll ihm allein/
aber sonst niemand erlaubt und unverboten sein/die Maß Bier um einen
Heller teurer als vorgeschrieben ist/zu geben und auszuschenken.

Auch uns soll als Landesfürsten vorbehalten sein/wo hier merkliche
Beschwernis aus Mangel und Teuerung des Getreides vorfallen (nachdem die
Jahrgäng auch die Gegend und Reise mit dem Getreide in unserem Lande
ungleich sind) zu allgemeinem Nutzen Maßigung zu verordnen.



Daß Bier in Bayern sticke
J. - m. p. j.

WILHELM IV · HERZOG IN BAYERN